## Die Edelmetallkontrolle in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schatzkästlein: Pestalozzi-Kalender

Band (Jahr): - (1949)

PDF erstellt am: **27.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-988469

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ler Jahre lebte auch ein Schopfibis, als einziger in ganz Europa, im Basler Zoologischen Garten.

Lange Zeit war die Frage, ob der heute vorkommende Schopfibis und der Gessnersche Waldrapp das gleiche Tier sind, heftig umstritten. Einige Forscher glaubten im Bilde, das Gessner gegeben hat, bloss eine zerzauste und schlecht gezeichnete Krähe erblicken zu müssen. Gessner ist jedoch nicht der einzige, der die einstige Anwesenheit des Waldrapp in der Schweiz bezeugt. Dieser seltsame Vogel ist auch unverkennbar auf einer verzierten Handschrift der St. Galler Stiftsbibliothek aus dem Jahre 1562 abgebildet. Ferner wird er in den alten Richtbüchern (= Strafregister) von Zürich erwähnt, weil ein Knecht den zahmen Waldrapp eines Nachbarn erschlug und dafür gebüsst wurde. Der Waldrapp wurde somit auch gefangen und gezähmt. Er scheint nicht nur wegen seiner Eier, sondern auch wegen seines Fleisches recht gesucht gewesen zu sein. Dieser Umstand wurde ihm wohl auch zum Verhängnis. Schon 200 Jahre nach Gessner gab es keinen Waldrapp mehr in der Schweiz, so dass auch die Angaben Gessners bezweifelt wurden. Vor wenigen Jahren sind nun aber bei der Ausgrabung einer steinzeitlichen Siedlung in der Nähe von Balm bei Solothurn Knochen gefunden worden, die zweifellos dem längst gesuchten und sagenhaften Gessnerschen Waldrapp angehören. Damit fallen die letzten Zweifel über seine frühere Anwesenheit in der Schweiz dahin, und der Waldrapp darf mit Recht in der Liste der einst auch bei uns heimischen Tiere aufgeführt Dr. Hü. werden.

# DIE EDELMETALLKONTROLLE IN DER SCHWEIZ.

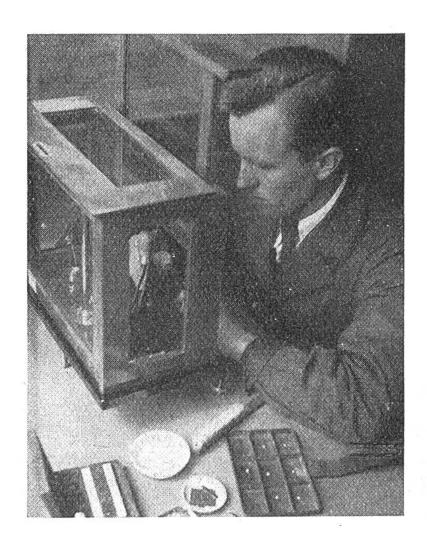
Das schweizerische Goldschmiedehandwerk besass von jeher einen hohen Grad des Kunstschaffens. Berühmt sind vor allem die prachtvollen Gegenstände aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Bereits damals bestanden von den Zünften eingeführte Vorschriften über die Herstellung von Gold- und Silberwaren, die einen Mindestfeingehalt für diese Edelmetall-

waren garantierten. Später waren es die Kantone, die derartige Bestimmungen erliessen. Die ersten diesbezüglichen Bundesgesetze stammen aus den Jahren 1880 und 1886. Gegenwärtig ist das Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 in Kraft.

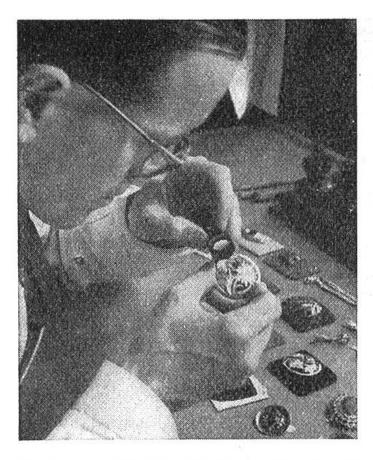
Alle in der Schweiz in den Verkehr zu bringenden Gold-, Silber- und Platinwaren müssen vom Hersteller mit einer gesetzlich festgelegten Feingehaltangabe und mit einer bei der eidg. Oberzolldirektion, Zentralamt für Edelmetallkontrolle, registrierten Verantwortlichkeitsmarke (Fabrikmarke) versehen werden. Dies gilt für Waren aus dem In- und Ausland. Ausserdem ist eine amtliche Stempelung für Gold-, Silberund Platinuhrgehäuse obligatorisch, für die übrigen Waren jedoch fakultativ. Die für die Schweiz gültigen Feingehalte sind, auf 1 kg gerechnet:

für Gold: 0,750 (750) und 0,585 (585), für Silber: 0,925 (925) und 0,800 (800),

für Platin: 0,950 (950).



Auf der Goldwaage werden Legierungen eingewogen, die zur "Feuerprobe" in den Schmelzofen kommen. Zum Schutze vor Witterungseinflüssen steht d. Waage in einem Glaskasten.

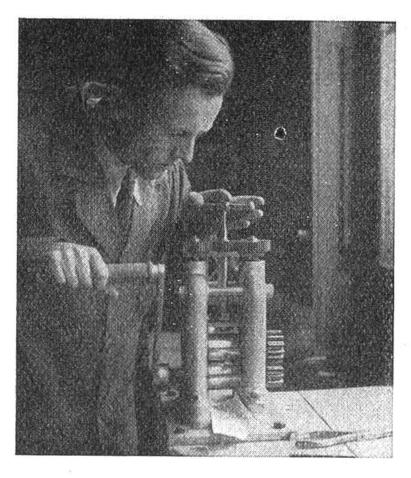


Marken und Bezeichnungen, die auf den Edelmetallwaren eingeschlagen sind, werden vermittelst der Lupe geprüft.



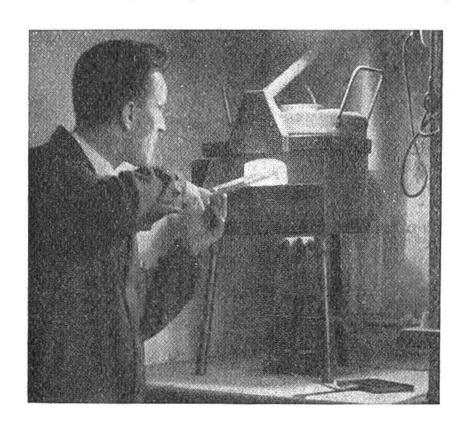
Platinwaren müssen neben der Bezeichnung in Tausendsteln noch mit dem Zeichen "PT" versehen werden. Für Goldwaren werden Karatbezeichnungen ("K" oder "C") nur in Verbindung mit der Bezeichnung in Tausendsteln zugelassen. In der Schweiz bestehen 14 eidgenössische Kontrollämter, und zwar in Basel, Bern, Biel, Buchs, Chiasso, Genf, Grenchen, Le Locle, Le Noirmont, Neuenburg, Pruntrut, Romanshorn, Schaffhausen und Zürich. In La Chaux-de-Fonds befindet sich noch ein kantonales Kontrollamt. Die Prüfung der eingehenden Edelmetallwaren sowie die Vornahme von analytischen Proben von Schmelzprodukten (Barren, etc.) aus Edelmetallen wird durch vereidigte Edelmetallprobierer vorgenommen, die eine besondere Ausbildung erhalten. Die Zoll-

Die einfachste Prüfung des Feingehalts einer Edelmetallware erfolgt auf dem Probierstein durch die sogenannte Strichprobe.

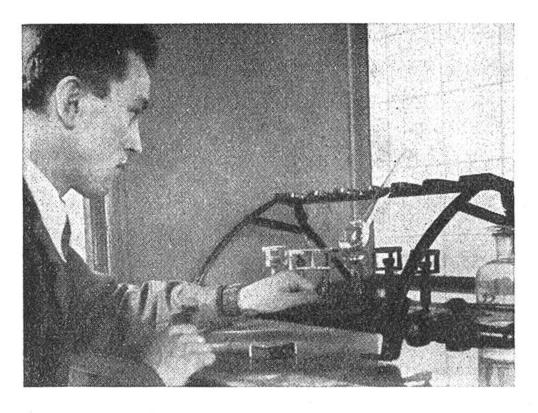


Auf der Walze werden die Stückchen Edelmetall, die durch die Feuerprobe geprüft werden sollen, zu ganz feinem Blech ausgewalzt.

verwaltung stellt nach Bedarf Edelmetallprobierer-Lehrlinge ein. Interessenten sollen das 18. Altersjahr zurückgelegt, das 25. jedoch noch nicht überschritten haben. Nach zweijähriger Lehrzeit und erfolgreich bestandener



Im Probierofen wird eine Legierung bei hoher Temperaturin Knochenasche-Tiegelneingeschmolzen



Für die Scheidung von Gold und Silber, die häufig miteinander legiert werden, dient Salpetersäure, die in besonderen Glaskolben auf Bunsenbrennern erhitzt wird.

Prüfung erhalten die Kandidaten das Diplom als Edelmetallprobierer und werden vereidigt.

Ausser der Kontrolle der Edelmetallwaren regelt das neue Gesetz auch den Handel mit Edelmetallen. Sowohl für das gewerbsmässige Schmelzen von Edelmetallen als auch für die Ausübung des Handels mit Schmelzgut und -produkten aus Edelmetall bedarf es einer besondern Bewilligung. Alle diese gesetzlichen Vorschriften haben den Edelmetall verarbeitenden Industrien seit Jahrzehnten unschätzbare Dienste geleistet und den guten Ruf der schweizerischen Uhren- und Bijouteriewaren im Ausland gefördert.

Die Abbildungen auf der nebenstehenden Seite zeigen die eidg. Kontrollstempel (Punzen und Kontermarken), wie sie für die amtliche Stempelung der Gold-, Silber- und Platinwaren verwendet werden. (Das Kreuz in jedem Stempel bezeichnet die Stelle, an der sich das besondere Kennzeichen des betreffenden Amtes befindet.)

## PUNZEN FÜR WAREN INLÄNDISCHER FABRIKATION:



"Helvetia" Gold 0,750



"Eichhorn" Gold 0,585



"Ente" Silber 0,925



Silber 0,800



"Auerhahn" "Steinbock" Platin 0,950

Punzen für Ausfuhrwaren in höheren Feingehalten:



"Bernerin" Gold



"Bärenkopf" Silber

Kontermarke für Uhrgehäuse:



"Morgenstern" Niedere Goldfeingehalte.

## PUNZEN FÜR UHRGEHÄUSE AUSLÄNDISCHER HERKUNFT:



"Luchs 1" Gold 0,750



"Luchs 2" Gold 0,585



"Enzian 1" Silber 0,925



"Enzian 2" Silber 0,800



"Hasenkopf" Platin 0,950

Kontermarke:



"Titre bas" Niedrige Goldfeingehalte 0,375

Übergangsstempel:



"Karpfenkopf" Für Edelmetallwaren



"Imitation" f. Doublé- u. Ersatzwaren